

Anwalt und Rechtsschutzversicherung

ZAV-Veranstaltung
der
Fachgruppe Haftpflicht- und Versicherungsrecht
vom Dienstag, 21.11.2017

Referent: RA lic. iur. HSG Manfred Dähler, St. Gallen
Mitglied Paritätische Kommission Rechtsschutzversicherung SAV/SVV

Einleitung

Übersicht

- Teil 1: Paritätische Kommission RSV SAV/SVV
- Teil 2: Ausgewählte Fragestellungen
- Teil 3: Tipps zum Umgang mit RSV

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

3

Teil 1: PK RSV SAV/SVV

- Mitglieder seitens SVV:
 - Tanja Wilke, Stellvertretende Leiterin Ressort Schaden SVV
 - Daniel Siegrist, CEO Coop RSV
 - Daniel Eugster, CEO CAP RSV
- Mitglied seitens SAV:
 - René Rall, Geschäftsführer SAV
 - Pierre-Dominique Schupp, Altpräsident OAV und SAV
 - Manfred Dähler, Altpräsident SGAV
 - (Berater der SAV-Delegation: Prof. Dr. François Bohnet)

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

4

Ziel und Arbeit der PK

- Förderung gegenseitiges Verständnis
- Standardlösungen
 - Rationelleren Umgang
 - Höhere Sicherheit für beide Seiten
- Ziel: Anwalt und RSV aufgrund einheitlicher Standards Fälle abwickeln
- Fernziel der Kommissionsmitglieder:
 - Standardisiertes Verfahren Meinungsverschiedenheiten
 - evtl. Einrichtung einer Institution

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

5

Bisher erreicht: Infoblatt für VN

SAV FSA **ASA SVV**

Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, in einem Rechtsfall die notwendigen administrativen Abläufe einzuhalten und Sie vor unnötigen Kosten oder Komplikationen zu bewahren.

1 Kontaktaufnahme

- Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, melden Sie Ihren Fall sofort und persönlich Ihrer Rechtsschutzversicherung an.
- Klären Sie bei ihr ab, ob ihr Fall über die bestehende Police gedeckt ist und wenn ja, in welchem Umfang.
- Ermitteln Sie Ihre Rechtsschutzversicherung Kostengutprache für Ihren Anwalt, haben Sie im Rahmen der Kostengutprache kein Kostenrisiko.
- Bis zur Kostengutprache durch die Rechtsschutzversicherung münden Sie, die Rechtskosten (Anwaltskosten, Gericht etc.) selber tragen zu müssen. Eine Kostengutprache kann rückwirkend erklärt werden, dies ist aber nicht zwingend.
- Kostengutprachen werden i.d.R. limitiert zugesprochen. Der Weiterzug an die nächste Instanz ist nicht automatisch gedeckt. Achten Sie daher auf den genauen Umfang der Kostengutprache.
- Individuelle Vereinbarungen mit Ihrem Anwalt, die über die Kostengutprache hinausgehen, verpflichten die Rechtsschutzversicherung nicht zur Übernahme.
- Für Leistungen des Anwaltes, die über die Kostengutprache hinausgehen, sind Sie kostenpflichtig. Der Anwalt kann von Ihnen einen Vorschuss verlangen.

2 Während der Fallbearbeitung

- Sie sind verpflichtet, die Rechtsschutzversicherung laufend über die wichtigen Schritte des Falles zu informieren. Sie können sich von dieser Pflicht befreien, wenn Sie den Anwalt von seiner Schweigepflicht entbinden und ihn beauftragen, die Rechtsschutzversicherung direkt zu informieren.
- Die Rechtsschutzversicherung übernimmt im Rahmen der Kostengutprache den gebotenen und angemessenen Aufwand. Unterstützen Sie so rasch als möglich Ihren Anwalt mit Informationen und Dokumenten, damit der Fall mit vertretbarem Aufwand bearbeitet werden kann.
- Sie haben die Möglichkeit ein vom Gesetz vorgesehenes Schiedsverfahren zu verlangen, wenn Sie und Ihre Rechtsschutzversicherung unterschiedlicher Meinung über die Bearbeitung des Rechtsfalles sind. Dies gilt insbesondere zur Frage der Aussichtslage.

3 Fallabschluss

- Ihr Rechtsanwalt trägt die Kosten für die Kostenrechnung.
- Vor dem Abschluss eines Vergleiches, der auch Ihre Rechtsschutzversicherung kostenmäßig belastet, müssen Sie Ihre

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

6

In Bearbeitung

- 2 Papers, je eines an
 - RSV
 - Anwälte
- PK beide Papers verabschiedet: Nun entscheiden die Gremien im SVV und SAV > Handout: Entwürfe
- Derzeit: Im SAV Vernehmlassungsverfahren, danach Entscheid SAV-Vorstand am 16.1.2018 (analog SVV)

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

7

Papers für RA und RSV: Kernpunkte I

- Obliegenheitsverletzung des Anwaltsbeizuges «liberalisieren»
- Interessenkollision definieren:
 - Konzernzugehörigkeit
 - Streit unter Parteien die beide VN gleicher RSV
 - Informationspflicht über Interessenkollision und Wahlrecht
- Freie Anwaltswahl bei freiwilligen gleichermassen wie bei «notwendigem» Anwaltsbeizug

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

8

Papers für RA und RSV: Kernpunkte II

- Wahlrecht nach Anwaltsablehnung zum Erstvorschlag:
Für Dreivorschlag auf Wort Rechtsanwalt statt Kanzlei geeinigt
- Sicherungszessionen für Honorar sind zu respektieren
- Mandatsanfrage durch RSV und deren Inhalt
- Inhalt der Kostengutsprache, insbesondere Leistungskürzungsvorbehalte, Selbstbehalt etc.
- Achtung Berufsgeheimnis, Unabhängigkeit und Standesrecht des Anwalts
- Modalitäten bei Meinungsverschiedenheiten

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

9

Papers für RA und RSV: Kernpunkte III

- Jährlich mindestens 1x Abrechnung, auch bei «Subsidiarität»
- Zwischenberichte unentgeltlich beim VN einholen; sofern von RSV beim RA eingeholt: Entgeltlich für RSV
- Bei Honorarstreit: Moderationsverfahren bei Anwaltsverbänden benutzen, wo vorhanden

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

10

Teil 2: Ausgewählte Fragen

- AVO
- Dreiecksverhältnis
- Kostengutsprache
- Rahmenverträge Anwalt/RSV
- Fallanmeldung VN bei RSV
- Anwaltswahl und Hoffnungsschimmer

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

11

2.1 AVO

Anwaltsseite übersieht oft:

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

5. Kapitel: Rechtsschutzversicherung: Art. 161 ff AVO

Faktisches Anwalts-Wahlrecht durch RSV ist dort unter dem Gewand der freien Anwaltswahl durch den VN untergebracht

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

12

2.2 Dreiecksbeziehung

Standpunkt der SAV-Vertreter in der PariKom RSV
SAV/SVV:

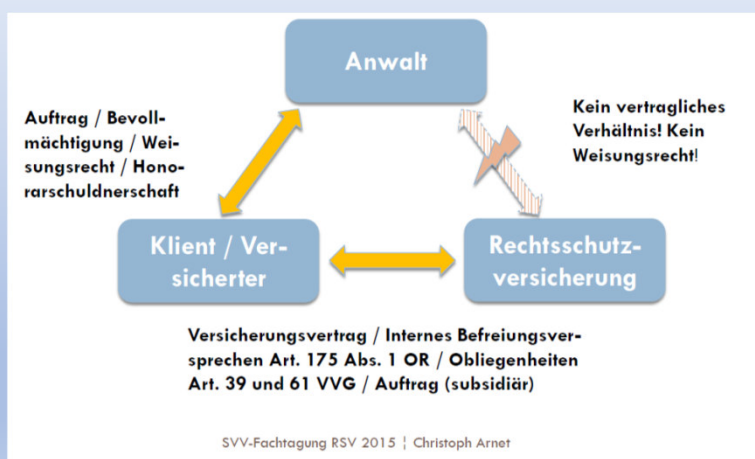
- Anwalt muss gegenüber RSV unabhängig sein
 - Keine vertragliche Beziehung RA/RSV (weder auf Dauer, noch im Einzelfall)
 - Weisungsrecht beim Mandanten
 - Honorarschuld beim Mandanten
- Kostengutsprache ist Befreiungsversprechen gegenüber dem VN mit Garantiewirkung für RA
- Vereinbarung zum Honorar mit Klient kann weitergehen als Kostengutsprache mit RSV

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

13

Dreiecksbeziehung

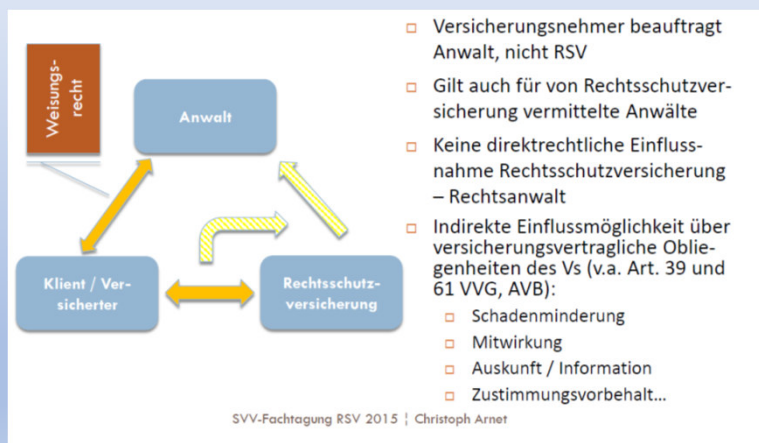


21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

14

Beauftragung und Weisungsrecht



- Versicherungsnehmer beauftragt Anwalt, nicht RSV
- Gilt auch für von Rechtsschutzversicherung vermittelte Anwälte
- Keine direktrechtliche Einflussnahme Rechtsschutzversicherung – Rechtsanwalt
- Indirekte Einflussmöglichkeit über versicherungsvertragliche Obliegenheiten des Vs (v.a. Art. 39 und 61 VVG, AVB):
 - Schadenminderung
 - Mitwirkung
 - Auskunft / Information
 - Zustimmungsvorbehalt...

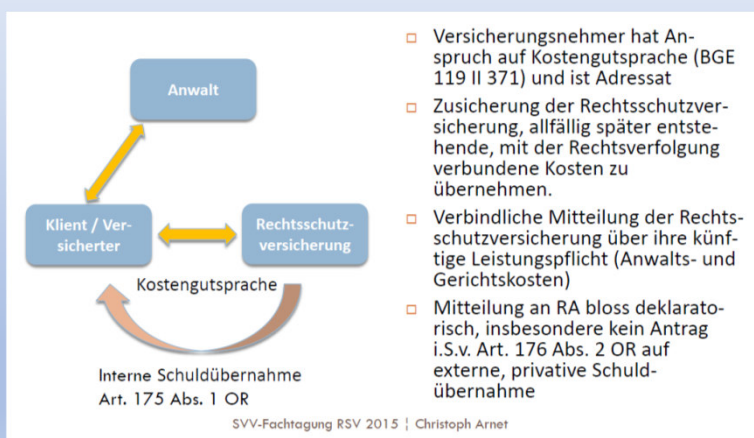
SVV-Fachtagung RSV 2015 | Christoph Arnet

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

15

2.3 Kostengutsprache



- Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Kostengutsprache (BGE 119 II 371) und ist Adressat
- Zusicherung der Rechtsschutzversicherung, allfällig später entstehende, mit der Rechtsverfolgung verbundene Kosten zu übernehmen.
- Verbindliche Mitteilung der Rechtsschutzversicherung über ihre künftige Leistungspflicht (Anwalts- und Gerichtskosten)
- Mitteilung an RA bloss deklaratorisch, insbesondere kein Antrag i.S.v. Art. 176 Abs. 2 OR auf externe, private Schuldübernahme

Interne Schuldübernahme
Art. 175 Abs. 1 OR

SVV-Fachtagung RSV 2015 | Christoph Arnet

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

16

2.4 Rechtsnatur Kostengutsprache

- Unterschiedliche Auffassungen
- Fuhrer, Luterbacher: Schuldübernahme OR 176 I durch RSV, Mandant befreit, Schuldnerwechsel
- Grolimund, Arnet, PK-SAV: Schuldbeitritt, RSV Solidarschuldner, Mandant nicht befreit

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

17

Schuldbeitritt sichern, Schuldübernahme verhindern

Der Anwalt kann die **Annahme einer privaten Schuldübernahme verhindern**, wenn er nach Erhalt der Kostengutsprache seinem Klienten und dessen Rechtsschutzversicherer gegenüber ausdrücklich erklärt, den Klienten als Honorarschuldner nicht entlassen zu wollen

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

18

2.5 Mandat durch RSV statt Mandant

- Erteilung Mandat an Anwalt im eigenen Namen der RSV oder als Vertreterin des VN: no go
- Nur in der Sache betroffener Mandant des RA hat: Mandatierungsrecht, Weisungsrecht, Kündigungsrecht
- Dauernd potentieller Interessengegensatz zwischen RSV und VN
 - Unvereinbar mit BGFA 12 a: Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit
 - Unvereinbar mit BGFA 12 c: Meiden Interessenkollision

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

19

2.6 Rahmenverträge RSV/Anwalt

- SAV sieht dies «ungern», aber kein offizieller Beschluss (SGAV ist gegen solche Vereinbarungen)
- Fellmann:
 - Sei grundsätzlich nach BGFA zulässig, sofern freie Anwaltswahl nicht beeinträchtigt
 - Kann RA im Einzelfall nicht gewährleisten, dass Interessen des Klienten jenen der RSV vorgehen, müsse er Mandat ablehnen
 - RA muss Klient über Rahmenvereinbarung orientieren
 - insbesondere falls RA verpflichtet, keinen Streit mit der RSV zu führen
 - soweit die Interessen des Klienten berührt werden

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

20

2.7 Schadenanmeldung und Anwaltswahl

Basiswissen

- Anzeigepflicht des VN: VVG 38
- Begründungs- und Dokumentationspflicht des VN: VVG 39
- Kosten trägt der VN, auch wenn er sich vertreten lässt

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

21

Typische AVB I

Meldung eines Rechtsfalls

1 Ein Rechtsfall ...muss der XY-RSV unverzüglich gemeldet werden.

2 Die versicherte Person **muss** die **Zustimmung** der XY-RSV **einholen**, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder **bevor sie einen Rechtsvertreter beizieht**.

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

22

Typische AVB II

Falls im Hinblick auf ein ... Gerichts- oder Verfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt XY dem Versicherten die freie Anwaltswahl. **XY hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen.**

Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus **verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes** der Klagevorschlagen, aus welchen XY den zu Beauftragenden auswählt.

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

23

Typische AVB III.a

Art. 1 Mandatserteilung

RSV ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person **verpflichtet sich, selbst keinen Rechtsvertreter zu beauftragen,** bevor RSV hierzu schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat. Ansonsten kann RSV die Übernahme der Mehrkosten verweigern und ihre **weiteren Leistungen kürzen oder ablehnen.**

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

24

Typische AVB III.b

Art. 2 Wahl des Rechtsvertreters

.... kann die versicherte Person ... einen Rechtsvertreter **frei wählen**. Dieser Rechtsvertreter ... **muss seinen Geschäftssitz im Bezirk** der für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständigen Behörde haben. Lehnt XY die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei andere, **voneinander unabhängige Rechtsvertreter** vorschlagen, wovon XY einen wählen muss.

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

25

Typische AVB IV

Falls ein **Auftrag an einen Anwalt** erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, **bevor die XY hierzu ihr Einverständnis** erteilt hatte, kann diese die **Übernahme der gesamten Kosten** verweigern

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

26

Typische AVB V. a

Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, ... ohne die Zustimmung der XY eingeholt zu haben

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die XY ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

27

Typische AVB V.b

Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,
- b) wenn die RSV gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,
- c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der A-Gruppe.

Wenn die XY den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter **aus verschiedenen Anwaltskanzleien** vorzuschlagen, von welchen einer durch die XY angenommen werden muss.

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

28

Anwaltswahl

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

29

Freie Anwaltswahl – ein Luftschloss

- VAG 32 Rechtsschutzversicherung
- Einzige freie Anwaltswahl: **Kompositversicherer** der RS anbietet und Schadenbearbeitung nicht an Schadenregelungsunternehmen übertragen hat.
- **Rechtlich selbständige RSV und Schadenregelungsunternehmen:**
 - Im Gesetz nicht vorgeschrieben
 - In AVO faktisch unwirksam vorgeschrieben > AVO 167

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

30

AVO 167

Art. 167 Wahl eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin

¹ Im Rechtsschutzversicherungsvertrag muss der versicherten Person die freie Wahl einer rechtlichen Vertretung, welche die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt, eingeräumt werden:

- a. falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin eingesetzt werden muss;
- b. bei Interessenkollisionen.

² Der Vertrag kann vorsehen, dass bei Ablehnung der gewählten Vertretung durch das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person das Recht hat, drei andere Personen für die rechtliche Vertretung vorzuschlagen, von denen eine akzeptiert werden muss.

³ Tritt eine Interessenkollision ein, so muss das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person auf sein Recht hinweisen.

«Freie» Anwaltswahl AVO

AVO 167 | Anwaltsbeizug und Anwaltswahl durch VN nur, wenn

- Anwaltsmonopol unmittelbar zum Tragen kommt
- Bei Interessenkollision der RSV

Sonst:

- kein Recht auf Beizug Anwalt
- kein Recht auf «externe» Bearbeitung

Anwaltswahl: Veto- und Auswahlrecht der RSV, AVO 167 II

Versicherungsvertrag kann vorsehen:

- RSV kann Wahlanwalt des VN ablehnen
- Nach Ablehnung: Vorschlagsrecht des VN von drei (3) Anwälten, aus den RSV einen auswählen muss.

Besonderheit AVO 167 III:

- Bei Interessenkollision muss RSV den VN auf sein Wahlrecht hinweisen

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

33

Hoffnungsschimmer?

In Europa und FL (EFTA?) besteht frei Anwaltswahl,
anders in der Schweiz.

Schweizer RSV-Verträge und AVO halten im Ausland
(hier FL) nicht stand:

EFTA Court 27.10.2017, Proz. E-21/16

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

34

Kernsätze: EFTA Court 27.10.2017, Proz. E-21/16

- Das Recht des Versicherten ... auf die freie Wahl des Rechtsanwalts kann nicht von der vorherigen Zustimmung des Versicherers abhängig gemacht werden
- Die Einschränkung der Anwaltswahl auf Anwälte aus dem Gerichtskreis ist nicht vereinbar mit der freien Wahl des Anwalts
- Das Veto- und Auswahlrecht der RSV führt dazu, dass Wahlrecht nicht beim VN, sondern bei RSV liegt

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

35

3. Essentials für RA

- Schuldübernahme durch RSV meiden: Auf Schuldbeitritt beharren
- Obliegenheiten zum Versicherungsverhältnis des Mandanten
 - nicht Gegenstand des «versicherten» Mandates
 - Verhältnis zu RSV wenn von RA betreut, separater Auftrag mit separater Honorierung durch Klient
- Rechnung an Klient, nicht an RSV adressieren
- Anwaltsgeheimnis wahren, auch bei Entbindungserklärung

21.11.2017

Manfred Dähler, Rechtsanwalt, St. Gallen

36